

EINFÜHRUNG BÜRGERGELD

Positionen im November 2022

ZEITPLAN BÜRGERGELD-GESETZ

ZEITSCHIENE



STAND 14. NOVEMBER

- Das Bürgergeld wurde vom Bundesrat abgelehnt
- Es gibt den Versuch, einen Vermittlungsausschuss im November zur Klärung einzusetzen
- Für einige Punkte gibt es schon jetzt einen **Konsens**, andere sind **strittig**

HINTERGRUND

- Regierungsfraktionen möchten ein neues Sozialgesetz zu schaffen, dass in Krisensituationen allen Bürger*innen ein Netz bietet, ohne Ängste aufzulösen durch
 - Wohnungs- oder Vermögensverlust
 - Sanktionen

01.01.2023

- **Umbenennung Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Bürgergeld**
- **Einführung Bürgergeld**
 - Es ist kein neuer Antrag erforderlich!

01.01.2023

- **Erhöhung der Regelbedarfe**

Regelbedarfe 2023 und Veränderungen zum Vorjahr		2022	2023	Veränderung in €	Veränderung in %
Regelbedarf für Alleinstehende	Regelbedarfsstufe 1	449 €	502 €	53 €	11,8%
Volljährige Partner in einer BG	Regelbedarfsstufe 2	404 €	451 €	47 €	11,6%
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	Regelbedarfsstufe 3	360 €	402 €	42 €	11,7%
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	Regelbedarfsstufe 4	376 €	420 €	44 €	11,7%
Jugendliche 6 bis 13 Jahre	Regelbedarfsstufe 5	311 €	348 €	37 €	11,9%
Kinder bis 5 Jahre	Regelbedarfsstufe 6	285 €	318 €	33 €	11,6%

01.01.2023

- **Wegfall der Einkommensanrechnung aus Ferienjobs (U25)**

01.01.2023

- **Karenzzeit für Wohnung und Vermögen**

Leistungsberechtigte sollen sich zu Beginn des Bürgergeldbezugs ganz auf die Arbeitsuche konzentrieren können. Deswegen gelten in den ersten zwei Jahren des Bürgergeldbezuges Karenzzeiten für Wohnung und Vermögen. In dieser Zeit wird Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist (erheblich 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person/ 30.000 Euro für jede weitere Person in der BG) und die Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. (Weiterführung der Regelung aus dem Sozialschutzpaket)

- **Neuer Vorschlag der Ampel:**

1. Heizkosten fallen generell nicht in die Karenzzeit und sind von Beginn des Leistungsbezugs auf Angemessenheit zu überprüfen
2. Zum Vermögen ist eine Selbstauskunft anzufertigen
3. Bei Umzügen in der Karenzzeit ist eine Zusicherung zur Kostenübernahme einzuholen

01.01.2023

- **Bagatellgrenze für Rückforderungen**

Mit einer Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen wird die Anzahl der Bescheide reduziert.

- **FbW zum nachträglichen Erwerb**

Hauptschulabschluss oder Vermittlung

Grundkompetenzen möglich

01.01.2023

- **Abschaffung Vermittlungsvorrang**
- **Entfristung Sozialer Arbeitsmarkt**

01.07.2023

- **Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld**

150 € monatlich für Teilnehmer*innen an einer abschlussorientierten FbW mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren

- **Umschulungen können über 3 Jahre angeboten werden**

01.07.2023

- **Potenzialanalyse und Kooperationsplan**
- **Vertrauenszeit und Kooperationszeit**
- **Schlichtungsverfahren**

Einführung eines Schlichtungsverfahrens für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans



Bürgergeld für **Neukunden**: Kooperationsplan, Vertrauens-, Kooperationszeit – Regelprozess ohne „Störfälle“

Darstellung vorbehaltlich eventueller/weiterer Anpassungen



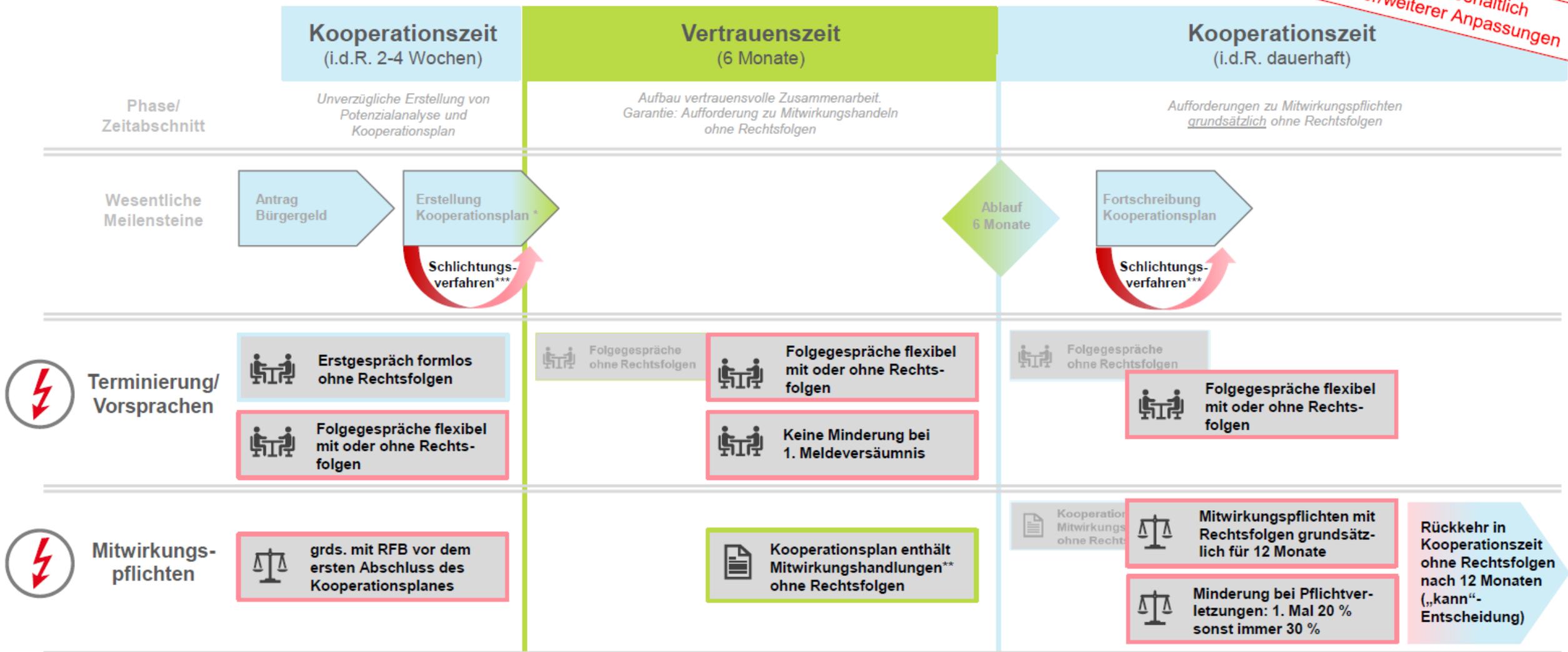
* gemeinsamer roter Faden im Eingliederungsprozess für alle Leistungsberechtigten; selbst nicht rechtsverbindlich und ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Update spätestens alle 6 Monate

** u.a. Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, Maßnahme-Zuweisung,...



Bürgergeld für **Neukunden**: Kooperationsplan, Vertrauens-, Kooperationszeit – Handlungsoptionen bei „Störfällen“

Darstellung vorbehaltlich eventueller/weiterer Anpassungen



* gemeinsamer roter Faden im Eingliederungsprozess für alle Leistungsberechtigten; selbst nicht rechtsverbindlich und ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Update spätestens alle 6 Monate
 ** u.a. Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, Maßnahme-Zuweisung, ...
 *** Schlichtungsverfahren möglich bei Konflikten zum Kooperationsplan: flexible Ausgestaltung während der Dauer (maximal vier Wochen) keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen



Bürgergeld für **Bestandskunden**: Kooperationsplan, Vertrauens-, Kooperationszeit – Regelprozess ohne „Störfälle“

Darstellung vorbehaltlich eventueller/weiterer Anpassungen



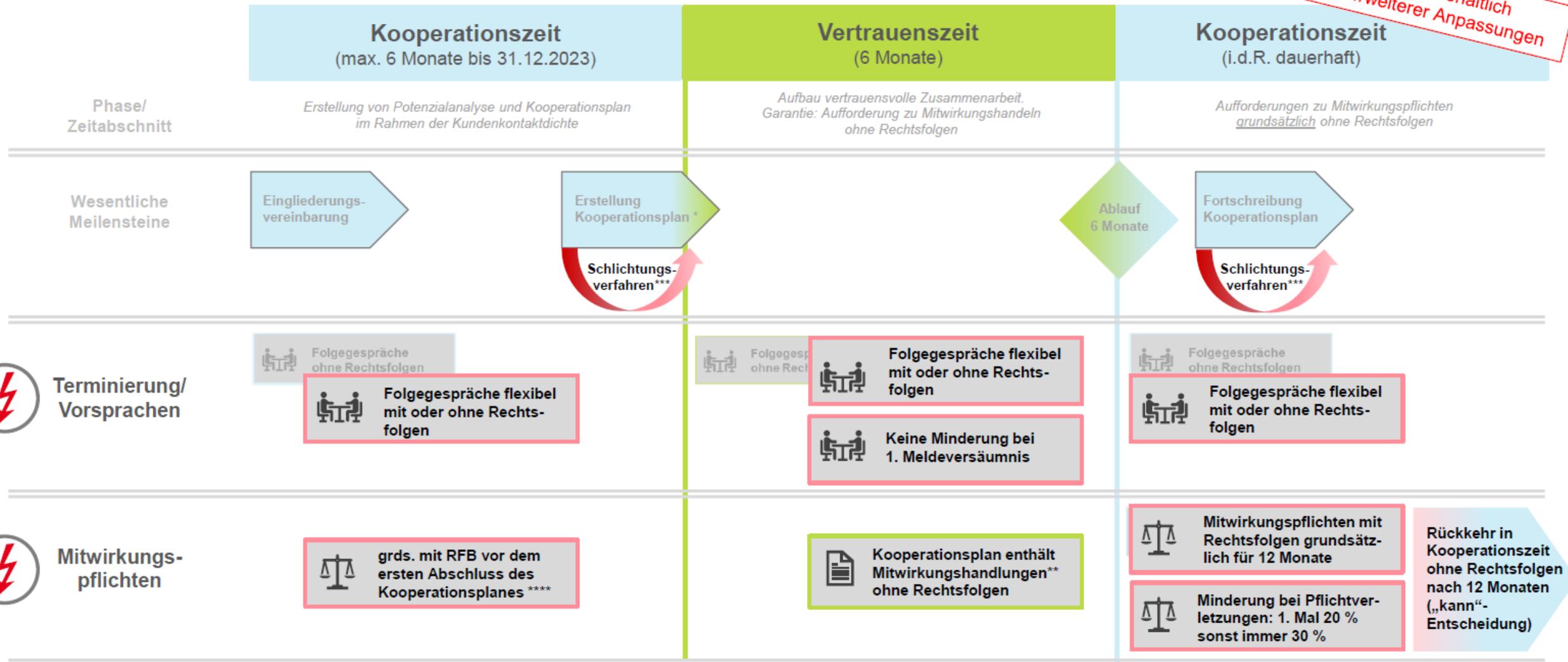
* gemeinsamer roter Faden im Eingliederungsprozess für alle Leistungsberechtigten; selbst nicht rechtsverbindlich und ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Update spätestens alle 6 Monate

** u.a. Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, Maßnahme-Zuweisung,...



Bürgergeld für **Bestandskunden**: Kooperationsplan, Vertrauens-, Kooperationszeit – Handlungsoptionen bei „Störfällen“

Darstellung vorbehaltlich eventueller/weiterer Anpassungen



* gemeinsamer roter Faden im Eingliederungsprozess für alle Leistungsberechtigten; selbst nicht rechtsverbindlich und ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Update spätestens alle 6 Monate
 ** u.a. Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, Maßnahme-Zuweisung, ...
 *** Schlichtungsverfahren möglich bei Konflikten zum Kooperationsplan: flexible Ausgestaltung während der Dauer (maximal vier Wochen) keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen
 **** Bis zum Abschluss des Kooperationsplans ist § 15 SGB II alte Fassung „Eingliederungsvereinbarung“ und § 31a SGB II „Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung“ anzuwenden.

01.07.2023

- **Bürgergeldbonus**

75 € monatlich für Teilnehmer an einer während der Vertrauenszeit oder in der Kooperationszeit (ohne RFB) vorgeschlagenen FbW von mindestens 8 Wochen Dauer, BvB, EQ, Vorphase AsA, Maßnahme nach § 16h

- **Ganzheitliche Betreuung**

Ganzheitliche Betreuung (Coaching) für ELB mit vielfältigen und komplexen Problemlagen, die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt. Ziel ist ein grundlegender Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit.

01.07.2023

- **Anpassung Einkommensfreibetrag**

Erhöhung des Freibetrags im Bereich zwischen 520 und 1 000 Euro von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens als Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

01.07.2023

- **Leistungsminderungen**

Außerhalb der sechsmonatigen Vertrauenszeit betragen Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrung zunächst 20 Prozent und dann im Weiteren höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. Dauer 3 Monate

Ab dem 2. Meldeversäumnis in der Vertrauenszeit 10 % Leistungsminderung. In der Kooperationszeit ab dem 1. MV. Dauer 1 Monat

AUSBLICK

- Das Bürgergeldgesetz soll den Auftakt zur Reform bilden, den Abschluss soll die Einführung der Kindergrundsicherung 2025 bilden
- Die Zielsteuerung soll weiterentwickelt werden
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sollen geschaffen werden
- Freibeträge bei Erwerbseinkommen sollen ab 2024 weiter angepasst werden und die Zuverdienstmöglichkeit verbessert werden